

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 859

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 31.07.2018

---

## **Fachprüfungsordnung**

für die Bachelorstudiengänge

**Wirtschaftsingenieurwesen**

**Wirtschaftsinformatik**

**International Business Administration and Engineering**

**International Business Administration and Informatics**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 19. Juli 2018

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Fachprüfungsordnung**

für die Bachelorstudiengänge

**Wirtschaftsingenieurwesen**

**Wirtschaftsinformatik**

**International Business Administration and Engineering**

**International Business Administration and Informatics**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 19. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

### **Teil 2**

#### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

- § 9 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Durchführung von Modulprüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Portfolioprüfungen
- § 18 Praxisphase
- § 19 Auslandsstudium

### **Teil 3**

#### **Das Studium**

- § 20 Umfang der Bachelorarbeit
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium

#### **Teil 4**

#### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

§ 24 Zeugnis

#### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsinformatik

Anlage 3: Studienplan International Business Administration and Engineering

Anlage 4: Studienplan International Business Administration and Informatics

Anlage 5: Wahlpflichtmodule aus Katalog

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen (Wilng), Wirtschaftsinformatik (Wilnf), International Business Administration and Engineering (IBE), International Business Administration and Informatics (IBI) im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in allen Studiengängen des Geltungsbereiches dieser FPO den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

### **§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) nachweisen. Diese bestehen aus einem kaufmännischen Praktikum von mindestens vier Wochen und entweder einem technischen oder einem informationstechnischen Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer. Beide Praktika müssen durch Praktikumsbescheinigungen (Zeugnisse) nachgewiesen werden. Diese Bescheinigungen müssen die Zeiten und die Art der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Absatz 2 bis 4 enthalten.
- (2) Das kaufmännische Praktikum muss mindestens zwei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich eine Woche nicht unterschreiten soll:
  - a) Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Logistik
  - b) Fertigungsplanung, Organisation
  - c) Rechnungswesen, Finanzwirtschaft
  - d) Vertrieb, Marketing und
  - e) Informationstechnik.
- (3) Das technische Praktikum für die Studiengänge Wilng und IBE muss mindestens drei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:
  - a) Manuelles Bearbeiten an Metallen, Kunststoffen und/oder anderen Werkstoffen

- b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und/oder Maschinen spanloser Formgebung
  - c) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
  - d) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen und
  - e) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung).
- (4) Das informationstechnische Praktikum für die Studiengänge Wilnf und IBI muss mindestens drei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:
- a) Programmerstellung
  - b) Hardwareeinsatz
  - c) Netzwerkmanagement, DV-Organisation
  - d) Maschinelle Arbeitstechniken, zum Beispiel an CNC Maschinen
  - e) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
  - f) Automatisierungstechnik und
  - g) Qualitätskontrolle.
- (5) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik, erworben haben, gilt das technische/informationstechnische Praktikum als erbracht. Für die, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einen Fachhochschulreifevermerk der zweijährigen Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung und ein einschlägiges gelenktes Praktikum erworben haben, gilt das kaufmännische Praktikum als erbracht.
- (6) Auf die Praktika werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufstätigkeit, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule und einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen eines einjährig gelenkten Praktikums auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.
- (7) Die Praktika müssen spätestens bis zum Semesterbeginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden. Dieser Zeitpunkt kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag an das Studierenden-Servicebüro bis höchstens zum Beginn der Vorlesungen des vierten Studienseesters verlängert werden. Wird der Nachweis des Fachpraktikums nicht rechtzeitig erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

#### **§ 4**

#### **Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte (Credits bzw. ECTS gemäß European Credit Transfer System) und umfasst ergänzend zu § 27 Absatz 1 RPO

- a) im Falle WiInG und WiInF wahlweise das Lehrangebot im sechsten Fachsemester oder ein Auslandssemester,
  - b) im Falle IBE und IBI ein Studienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschule(n) anstelle des fünften und sechsten Fachsemesters und
  - c) eine Praxisphase.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind ebenso wie die Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4 RPO den Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende**

Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO gilt in den Studiengängen des Geltungsbereichs dieser FPO folgende Bonuspunkteregelung:

Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Abweichend von § 10 Absatz 3 RPO gilt für bestandene Prüfungen, dass die oder der Studierende für maximal drei bestandene Modulprüfungen eine Notenverbesserung beantragen kann, wenn die Modulprüfung zum Regelzeitpunkt laut Studienplan abgelegt und bestanden wurde und der Antrag entweder zum darauffolgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin gestellt wird. Mit der Teilnahme am Kolloquium erlischt die Möglichkeit der Notenverbesserung. Nicht an der Fachhochschule Südwestfalen erbrachte Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens auf Modulprüfungen anerkannt wurden, können nicht verbessert werden.

## **Teil 2**

### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

## **§ 9**

### **Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Portfolioprüfung (§ 17) durchgeführt werden.
- (2) Bei nachfolgenden Prüfungsformen sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben:
  - a) Hausarbeiten
  - b) Portfolioprüfungen
  - c) Projektarbeiten und
  - d) Kombinationsprüfungen.
- (3) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil des fünften oder höherer Fachsemester sind.

## **§ 10**

### **Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
  - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Portfolioprüfung oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Portfolioprüfung, einer Projektarbeit oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 und Absatz 10 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen und/ oder Leistungspunkten aus Modulen vorhergehender Semester) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Vorleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen.

## **§ 11**

### **Durchführung von Modulprüfungen**

Der Prüfungstermin von Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Klausurarbeiten**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei Modulen mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten, bei Modulen mit einem Umfang von fünf Leistungspunkten mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten, bei Modulen mit sechs Leistungspunkten mindestens 80 Minuten und maximal 150 Minuten, bei Modulen mit sieben Leistungspunkten mindestens 100 Minuten und maximal 180 Minuten.

## **§ 13**

### **Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt bei Modulen mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten, bei Modulen mit einem Umfang von fünf Leistungspunkten mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten, bei Modulen mit sechs Leistungspunkten mindestens 80 Minuten und maximal 150 Minuten, bei Modulen mit sieben Leistungspunkten mindestens 100 Minuten und maximal 180 Minuten.

## **§ 14** **Mündliche Prüfungen**

- (1) Für mündliche Prüfungen gilt § 17 Absatz 1 RPO entsprechend.
- (2) Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert sechs bis zwölf Minuten je Leistungspunkt.

## **§ 15** **Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 16** **Projektarbeiten**

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens vier Monate betragen.

## **§ 17** **Portfolioprüfungen**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.

- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 18**

### **Praxisphase**

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen der Studiengänge des Geltungsbereichs dieser FPO verpflichtet, eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel zwölf Wochen und wird planmäßig im siebten Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann nach Ende der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters begonnen und im Laufe des siebten Fachsemesters beendet werden. In Ausnahmefällen kann die Praxisphase innerhalb der Hochschule stattfinden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester schriftlich an die Praxisphasenbeauftragte oder den Praxisphasenbeauftragten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Betreuerin oder welcher Betreuer die Praxisphase lenkt. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und in dem ersten bis fünften Studiensemester laut Studienplan (Anlagen) abhängig vom studierten Studiengang die folgende Anzahl an Leistungspunkten erworben hat:
- a) Wilng und Wilnf: 120 Leistungspunkte aus den ersten fünf Studiensemestern, davon 95 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern,
  - b) IBE und IBI: 90 Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern, davon 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern und mindestens 15 Leistungspunkte aus dem dritten Studiensemester.
- (3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
- a) die oder der Studierende in der Regel 14-täglich Teilberichte über die Praxisphase der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht hat,
  - b) die praktische Tätigkeit dem berufsorientierenden Zweck der Praxisphase entsprochen und die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen),
  - c) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden am Ende der Praxisphase vorliegt,
  - d) sie oder er einen Bericht über die Praxisphase bei der Betreuerin oder dem Betreuer zum Ende der Praxisphase abgegeben hat,
  - e) die Praxisphase durch die Betreuerin oder den Betreuer als bestanden bewertet wurde.

Durch das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte erworben. Eine nicht bestandene Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

## **§ 19**

### **Auslandsstudium**

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO können die Studierenden im Rahmen der Studiengänge Wilng und Wilnf ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule ihrer Wahl absolvieren.
- (2) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO haben die Studierenden im Rahmen der Studiengänge IBE und IBI ein Studienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschulen ihrer Wahl zu absolvieren. § 26 Absatz 2 RPO gilt entsprechend, wobei im Rahmen des Auslandsstudienjahrs 60 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester gemäß Absatz 1 erfolgt in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn des fünften Studienseesters schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und alle laut Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Studienseesters bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studienjahr gemäß Absatz 2 erfolgt in der Regel spätestens bis zum 15.5. eines jeden Jahres schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Studienjahr wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist, alle laut Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienseesters bestanden sowie in den Modulprüfungen des dritten Studienseesters 15 Leistungspunkte erworben hat. Die Modulprüfung im Modul „Business English“ muss bestanden sein.
- (5) Die Anträge auf Zulassung in den Absätzen 3 und 4 können schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Das Auslandssemester gemäß Absatz 1 oder das Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 werden anerkannt, wenn die im Rahmen des Learning Agreements vereinbarten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Dabei bleiben gemäß § 8 RPO angerechnete Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis der ausländischen Hochschule ist einzureichen.
- (7) Die im Rahmen des Auslandssemesters gemäß Absatz 1 erbrachten Studienleistungen werden wie Zusatzmodule gemäß § 34 RPO behandelt.
- (8) Die im Rahmen des Auslandsstudienjahrs gemäß Absatz 2 erbrachten Studienleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote in Form eines ECTS gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten der durch das entsprechende Learning Agreement vereinbarten Modulprüfungen berücksichtigt.

## **Teil 3 Das Studium**

### **§ 20 Umfang der Bachelorarbeit**

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel 65 Seiten (inklusive Bilder und Tabellen und ohne Verzeichnisse und Anhänge). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zehn Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen gewähren.

### **§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer die folgende Anzahl an Leistungspunkten erworben hat:

- a) Wilng und Wilnf: 170 Leistungspunkte aus den ersten sechs Studiensemestern laut Studienplan (Anlagen) und gegebenenfalls dem Auslandssemester, davon 95 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern,
- b) IBE und IBI: 170 Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern laut Studienplan (Anlagen) und dem Studienjahr im Ausland, davon 92 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern.

### **§ 22 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Im Falle der Studiengänge IBE und IBI muss abweichend von § 30 Absatz 4 RPO die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Personen, die die Bachelorarbeit bewerten, dass die Betreuerin oder der Betreuer regelmäßig die erste Prüferin oder der erste Prüfer ist.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben.

## **§ 23 Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
  - a) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage sowie gegebenenfalls im Auslandssemester oder Studienjahr im Ausland und in der Praxisphase 195 Leistungspunkte und
  - b) in der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Leistungspunkte erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

## **Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung**

### **§ 24 Zeugnis**

Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2018/19 im ersten Fachsemester der Studiengänge des Geltungsbereichs dieser FPO eingeschrieben sind.

(3) Es gilt folgende Aufwuchsregelung:

Modul	Erstmaliges Angebot
Management Simulation	Wintersemester 2019/20
International Marketing	Wintersemester 2019/20
International Business	Sommersemester 2020
Project Management	Sommersemester 2020
Foreign Trade and Investment	Sommersemester 2020
Digitalisierung 1	Sommersemester 2020
Digitalisierung 2	Wintersemester 2020/21

(4) Für die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, International Studies of Business Administration and Engineering, Wirtschaftsinformatik und International Studies of Business Administration and Computer Science mit Abschluss "Bachelor of Science" des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 13.11.2015 mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß den oben genannten Prüfungsordnungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- |    |   |                |          |
|----|---|----------------|----------|
| a) | Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester | 2019/20  |
| b) | Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester | 2020     |
| c) | Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester | 2020/21  |
| d) | Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester | 2021     |
| e) | Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Wintersemester | 2021/22  |
| f) | Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Sommersemester | 2022 und |
| g) | Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters | Wintersemester | 2022/23  |

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 11. Juli 2018 erlassen.

Iserlohn, den 19. Juli 2018

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

# Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen					
P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Grundlagen des Wirtschaftens	1	5	1	
P	Externes Rechnungswesen	1	5	1	
P	Technische Mechanik	1	5	1	
P	Grundlagen der Physik	1	5	1	Ja
P	Mathematik 1	1	5	1	Ja
P	Recht	1-2	5	2	
P	Business English	1-3	5	3	Ja
P	Management der Unternehmensprozesse	2	5	2	
P	Internes Rechnungswesen	2	5	2	
P	Grundlagen des Konstruierens	2	5	2	
P	Physik und Umwelt	2	5	2	Ja
P	Grundlagen der Informatik	2	5	2	
P	Mathematik 2	2	5	2	Ja
P	Seminar BWL	3	3	3	
P	Unternehmensplanspiel	3	2	3	
P	Fertigungstechnik 1	3	5	3	Ja
P	Werkstoffwissenschaften	3	5	3	Ja
P	Datenbanken	3	5	3	Ja
P	Statistik	3	5	3	
WP 1 aus 2	Konsumgütermarketing	3	5	3	
	Logistik				
WP 1 aus 2	Investitionsgütermarketing und Vertrieb	4	5	4	
	Produktionsmanagement				
P	Projektmanagement	4	5	4	
P	Fertigungstechnik 2	4	5	4	Ja
P	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	4	
P	Elektrotechnik	4	5	4	Ja
P	Technisches Englisch	4-5	4	5	Ja
WP 1 aus 2	Marktforschung	5	5	5	
	Einkauf / SCM				
WP 1 aus 2	Auslandsabsatz und -produktion	5	5	5	
	Controlling				
WP 1 aus 3	Fertigungsanlagen	5	7	5	
	Verfahrenstechnik 2				Ja
	Automatisierungstechnik				Ja
P	Wahlpflichtmodul 1 aus Katalog	5	2	5	
WP 1 aus 3	IT-Sicherheit 1	5	5	5	
	Mensch-Computer-Interaktion				
	Webtechnologie 1				

## Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Sozialkompetenzen	5	2	5	
P	Strategische Planung	6	5	6	
P	Seminar Projektmanagement	6	3	6	
WP 1 aus 3	IT-Sicherheit 2	6	5	6	
	Rechnersysteme und Rechnernetze				
	Webtechnologie 2				
WP 1 aus 2	Seminar Auslandsabsatz	6	3	6	
	Seminar Controlling				
P	Führung	6	5	6	
P	Qualitätsmanagement	6	5	6	
P	Wahlpflichtmodul 2 aus Katalog	6	2	6	
P	Wahlpflichtmodul 3 aus Katalog	6	2	6	
WP	Auslandssemester	6	30	6	

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung;  
SL=Studienleistung

## Anlage 2: Studienplan Wirtschaftsinformatik

Studiengang Wirtschaftsinformatik					
P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Grundlagen des Wirtschaftens	1	5	1	
P	Externes Rechnungswesen	1	5	1	
P	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	5	1	
P	Grundlagen der Programmierung	1	5	1	
P	Mathematik 1	1	5	1	Ja
P	Recht	1-2	5	2	
P	Business English	1-3	5	3	Ja
P	Management der Unternehmensprozesse	2	5	2	
P	Internes Rechnungswesen	2	5	2	
P	Rechnersysteme und Rechnernetze	2	5	2	
P	Algorithmik	2	5	2	
P	Elektrotechnik	2	5	2	Ja
P	Mathematik 2	2	5	2	Ja
P	Softwarepraktikum	3	5	3	
P	Datenbanken	3	5	3	Ja
P	Grundlagen der Fertigungstechnik	3	5	3	Ja
P	Seminar BWL	3	3	3	
P	Statistik	3	5	3	
P	Unternehmensplanspiel	3	2	3	
WP 1 aus 2	Konsumgütermarketing	3	5	3	
	Logistik				
P	Grundlagen integrierter Informationssysteme	4	5	4	
P	Software-Engineering	4	5	4	
WP 1 aus 2	Investitionsgütermarketing und Vertrieb	4	5	4	
	Produktionsmanagement				
P	Projektmanagement	4	5	4	
P	Wahlpflichtmodul 1 aus Katalog	4	2	4	
P	Sozialkompetenzen	4	2	4	
P	Technisches Englisch	4-5	4	5	Ja
WP 1 aus 3	Marktforschung	5	5	5	
	Einkauf / SCM				
	Controlling				
WP 2 aus 3	Business Intelligence 1	5	10	5	
	Webtechnologie 1				
	IT-Sicherheit 1				
P	Mensch-Computer-Interaktion	5	5	5	
WP 1 aus 2	Fertigungsanlagen	5	7	5	
	Automatisierungstechnik				
					Ja

## Studiengang Wirtschaftsinformatik

P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Strategische Planung	6	5	6	
P	Seminar Wirtschaftsinformatik	6	3	6	
WP 2 aus 3	Business Intelligence 2	6	10	6	
	Webtechnologie 2				
	IT-Sicherheit 2				
P	Führung	6	5	6	
P	Qualitätsmanagement	6	5	6	
P	Wahlpflichtmodul 2 aus Katalog	6	2	6	
WP	Auslandssemester	6	30	6	

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung;  
SL=Studienleistung

## Anlage 3: Studienplan International Business Administration and Engineering

Studiengang International Business Administration and Engineering					
P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Grundlagen des Wirtschaftens	1	5	1	
P	Externes Rechnungswesen	1	5	1	
P	Technische Mechanik	1	5	1	
P	Grundlagen der Physik	1	5	1	Ja
P	Mathematik 1	1	5	1	Ja
P	Recht	1-2	5	2	
P	Business English	1-3	5	3	Ja
P	Management der Unternehmensprozesse	2	5	2	
P	Internes Rechnungswesen	2	5	2	
P	Grundlagen des Konstruierens	2	5	2	
P	Physik und Umwelt	2	5	2	Ja
P	Grundlagen der Informatik	2	5	2	
P	Mathematik 2	2	5	2	Ja
P	Management Simulation	3	2	2	
P	Fertigungstechnik 1	3	5	3	Ja
P	Werkstoffwissenschaften	3	5	3	Ja
P	Datenbanken	3	5	3	Ja
P	Statistik	3	5	3	
WP 1 aus 2	International Marketing	3	5	3	
	Logistik				
WP 1 aus 2	International Business	4	5	4	
	Produktionsmanagement				
P	Project Management	4	5	4	
P	Foreign Trade and Investment	4	3	4	
P	Grundlagen Verfahrenstechnik	4	5	4	
P	Elektrotechnik	4	5	4	Ja
P	English for Technical Purposes	4	5	4	Ja
P	Auslandsstudienjahr	5	60	6	
		6			

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung;  
SL=Studienleistung

## Anlage 4: Studienplan International Business Administration and Informatics

Studiengang International Business Administration and Informatics					
P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Grundlagen des Wirtschaftens	1	5	1	
P	Externes Rechnungswesen	1	5	1	
P	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	5	1	
P	Grundlagen der Programmierung	1	5	1	
P	Mathematik 1	1	5	1	Ja
P	Recht	1-2	5	2	
P	Business English	1-3	5	3	Ja
P	Management der Unternehmensprozesse	2	5	2	
P	Internes Rechnungswesen	2	5	2	
P	Rechnersysteme und Rechnernetze	2	5	2	
P	Algorithmik	2	5	2	
P	Elektrotechnik	2	5	2	Ja
P	Mathematik 2	2	5	2	Ja
P	Softwarepraktikum	3	5	3	
P	Datenbanken	3	5	3	Ja
P	Grundlagen der Fertigungstechnik	3	5	3	Ja
P	Statistik	3	5	3	
P	Management Simulation	3	2	3	
WP 1 aus 2	International Marketing	3	5	3	
	Logistik				
P	Logistics in Integrated Systems	4	5	4	
P	Software-Engineering	4	5	4	
P	Foreign Trade and Investment	4	3	4	
P	English for Technical Purposes	4	5	4	Ja
WP 1 aus 2	International Business	4	5	4	
	Produktionsmanagement				
P	Project Management	4	5	4	
P	Auslandsstudienjahr	5	60	6	
		6			

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung; SL=Studienleistung

## Anlage 5: Wahlpflichtmodule aus Katalog

P/WP	Modul	Leistungs- punkte	SL
WP	Digitalisierung 1	2	
WP	Digitalisierung 2	2	
WP	Einkauf, Beschaffung & Materialmanagement (SAP® - R/3®)	2	
WP	Produktionsplanung und -steuerung (SAP® - R/3®)	2	
WP	Vertrieb und Distribution (SAP® - R/3®)	2	
WP	Finanzbuchhaltung und Controlling (SAP® - R/3®)	2	
WP	Mathematische Methoden in Finanzwirtschaft und Technik	2	
WP	Sondergebiete BWL 1	2	
WP	Sondergebiete BWL 2	2	
WP	Internationales Unternehmensplanspiel	2	
WP	Internationale Unternehmensführung	2	
WP	Entrepreneurship	2	
WP	Interkulturelle Handlungskompetenz	2	
WP	Spezielle Verfahren der Umwelttechnik	2	
WP	Energie und Umwelt	2	
WP	Sondergebiete Automatisierungstechnik	2	
WP	Skizzieren und Freihandzeichnen	2	
WP	Sondergebiete Ingenieurwissenschaften 1	2	
WP	Sondergebiete Ingenieurwissenschaften 2	2	
WP	Kommunikation	2	
WP	Rhetorik	2	
WP	Moderationstechnik	2	
WP	Sondergebiete Sprachen 1	2	
WP	Sondergebiete Sprachen 2	2	
WP	Französisch 1	2	
WP	Französisch 2	2	
WP	Spanisch 1	2	
WP	Spanisch 2	2	
WP	Sondergebiete Recht 1	2	
WP	Sondergebiete Recht 2	2	
WP	Sondergebiete Informatik 1	2	
WP	Sondergebiete Informatik 2	2	

P=Pflichtmodul;  
SL=Studienleistung

WP=Wahlpflichtmodul;

Sem.=Semester;

MP=Modulprüfung;